

## Information zu Verordnungen in der GKV

**Datum: Februar 2020**

### Masernschutzgesetz tritt zum 01.März 2020 in Kraft

Das Masernschutzgesetz tritt zum 01.März 2020 in Kraft, und sieht für Menschen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen eine Impfpflicht gegen Masern vor.

Eltern müssen vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kita oder Schule die Masernimpfung oder Immunität ihres Kindes nachweisen.

Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen müssen ebenfalls einen Nachweis erbringen. Kinder dürfen ohne ausreichenden Masernschutz nicht in Kitas oder Schulen aufgenommen werden und Personal nicht in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen arbeiten.

Die Nachweispflicht für Kinder, die vor dem 01.März 2020 eine Kita oder Schule besuchen, sowie Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt bis zum 31. Juli 2021.

Die Masernimpfpflicht gilt für alle nach 1970 geborenen Patienten, die:

- ungeimpft sind
- in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
- einen unklaren Impfstatus haben

und im Gesundheitsdienst oder bei der Betreuung von immundefizienten bzw. immunsupprimierten Personen oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind.

Die neue Empfehlung der ständigen Impfkommission (STIKO) für Personen mit beruflicher Indikation sieht eine zweimalige Impfung mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff vor, dazu wird die Schutzimpfung-Richtlinie noch angepasst.

Die STIKO empfiehlt keine Masernimpfung für Personen, die vor dem 01.01.1971 geboren sind, diese müssen auch nach Masernschutzgesetz keinen Nachweis erbringen.

Die Schutzimpfungs-Richtlinie sieht eine Impfung aller nach 1970 geborenen und über 18 Jahre alten Personen als Standardimpfung vor.

Die Schutzimpfungs-Richtlinie finden Sie beim Gemeinsamen Bundesausschuss:

[https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2004/SI-RL\\_2019-10-17\\_iK-2019-12-28.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2004/SI-RL_2019-10-17_iK-2019-12-28.pdf)

Weitere Informationen und FAQ finden Sie [hier](#).